

Steuersparcheckliste zum Jahresende 2017

Alle Jahre wieder ... machen Sie hier Ihren persönlichen Steuercheck 2017 und lesen Sie, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können.

Los gehts!



Check 1

Gewinn- & Steuerplanung 2017

Sie können Ihren Gewinn ganz einfach steuern, indem z. B. Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Honorarabrechnung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2017 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Zudem können so auch die vorgeschriebenen Einkommensteuervorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht z. B. für private Immobilien. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte in der Ordination zu halten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

Check 2

Investitionen vorziehen

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt. Das Datum der Zahlung spielt dabei keine Rolle. TIPP: Das Vorziehen von für Anfang 2018 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2017 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den

13%igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 4) herangezogen werden.

Check 3

SVA-Beiträge steuerwirksam vorziehen

Seit 2016 ist es möglich, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zu stellen. Dies ist insbesondere für Praxisgründer interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Anstatt auf die Nachzahlung Jahre zu warten, können Sie gemäß dem Ergebnis aus der Planungsrechnung gem. Check 1 und 2 eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr beantragen. Sollte die entsprechende Vorschreibung heuer nicht mehr ergehen, dann können Sie den errechneten Betrag dennoch noch heuer steuerwirksam einzahlen. Das ist allemal besser als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bilden.

Check 4

Hochrechnen, investieren und 13 % kassieren

Auf Basis der Planung und Maßnahmen gemäß Check 1, 2 und 3 können Sie mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) auch heuer wieder bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren & kassieren. Begünstigt sind Neuanschaffungen

abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, PKWs und Software) und bestimmte Wertpapiere. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer 4-jährigen Behaltefrist. Neu ist, dass heuer nicht nur Wohnbauanleihen, sondern nun auch wieder bestimmte andere Wertpapiere der Begünstigung zugänglich sind.

Check 5

Elektroautos – ein Gewinn auf ganzer Linie

Steht bei Ihnen eine Kaufentscheidung für ein neues Auto an, so empfehlen wir auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der Nova noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es Förderungen für den Betrieb mit Ökostrom. Aber das absolute Highlight ist: Den Dienstnehmern können Elektroautos bis einschließlich 2020 auf Betriebskosten steuerfrei (ohne abgabepflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte in der Ordination beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuschneiden. Bitte konsultieren Sie vor der konkreten Umsetzung unbedingt Ihren persönlichen Steuerberater.

Check 6

Weihnachtsfeier & Weihnachtsgeschenke

Für Weihnachts- und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter bis zu

365 € p. a. steuer- und sozialversicherungsfrei untergebracht werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter Sachgeschenke im Wert von 186 € p. a. von seinem Dienstgeber steuerfrei entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 € pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d.h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000 € pro Kind.

Check 7

Kirchenbeitrag noch einzahlen

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 € p.a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

Check 8

Spenden & CO: exakte Angabe von Name und Geburtsdatum

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten gilt seit heuer ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die steuerliche Berücksichtigung ab 2017 an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zahler seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bei der Einzahlung anführt. Achten Sie bei Überweisungen daher penibel auf eine 100%ig korrekte Angabe Ihres Vor- und Zunamens sowie Ihres Geburtsdatums. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt sich die Schreibweise exakt jener auf dem aktu-



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten

von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller

ellen Meldezettel anzupassen. Via Finanz-Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Kontrollieren Sie daher, ob alles korrekt gemeldet wurde, und veranlassen Sie bei der empfangenden Organisation gegebenenfalls entsprechende Korrekturen. Bei Spenden ist es das Einfachste, wenn Sie diese vom Ordinationskonto tätigen, denn dann handelt es sich um Betriebsausgaben, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.

Check 9

Registrierkasse abschließen: Jahresbeleg mit App herunterladen

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-App geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalsicherung des letzten Quartals 2017 auf einem externen Datenträger vornehmen.

Check 10

RÜCKFÜHRUNG VON DEPOTS AUS DER SCHWEIZ UND AUS LIECHTENSTEIN

Nachdem die Steuerabkommen zur anonymen Abgeltung von Zinserträgen seit heuer nicht mehr bestehen, empfehlen wir zur Vermeidung einer

steuerlich komplexen Veranlagung eine Rückholung nach Österreich. Passiert dies noch 2017, so können Sie ab 2018 wieder von der automatischen Endbesteuerungswirkung profitieren. Bei sehr profitablen Veranlagungen im Ausland ist allerdings schon zu hinterfragen, ob der Verbleib der Papiere im Ausland trotz des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht doch lukrativer ist.

Check 11

Zinsen von der Bank zurückholen

Wie in den Medien berichtet, müssen Banken bei Privatkrediten die seit 2015 existenten Negativzinsen an die Kreditnehmer weitergeben. Da einige Banken seither die vereinbarte Zinsmarge einfach auf den Wert Null aufgeschlagen haben, wurden insbesondere bei CHF-Krediten mitunter deutlich zu hohe Zinsen eingehoben. Laut einem OGH-Judikat müssen die betroffenen Banken diese nun an die Kreditnehmer zurückzahlen. Die Hypo sowie auch die Sparkasse haben versichert, dass die zu viel eingehobenen Zinsen bis Ende September auf die jeweils betroffenen Kreditkonten der Kunden automatisch rücküberwiesen werden. Die Bank Austria will sich damit nach eigenen Angaben bis zum ersten Quartal 2018 Zeit lassen. Sicherheitshalber empfehlen wir allen privaten Kreditnehmern, ihre Zinsabrechnungen ab 2015 bis laufend zu prüfen und eventuelle Ansprüche an die Bank zu stellen.